

SATZUNG

über die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses und seiner Einrichtungen für die Ortsgemeinde Scheidt vom 02. Dezember 1987

Aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) für Rheinland-Pfalz vom 14.12.1973 (GVBl. S. 419) in der jeweils gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 16, 18 (3), 27, 28, 32, 33, 34, 39, 40 und 41 des Landesgesetzes über die Erhebung kommunaler Abgaben (Kommunalabgabengesetz) vom 05.05.1986 (GVBl. S. 103) hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 22.10.1987 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Benutzungsrecht

1. Den Einwohnern, den Vereinen und Verbänden in der Ortsgemeinde Scheidt steht das Recht auf Benutzung aller Räume im Gemeinschaftshaus im Rahmen dieser Satzung zu.
2. Das Benutzungsrecht für auswärtige Personen, Vereine, Verbände und Personenvereinigungen wird nach Genehmigung des Ortsbürgermeisters im Einvernehmen mit den Ortsbeigeordneten eingeräumt.

§ 2

Benutzungsmöglichkeit

1. Die in § 1 genannten Räumlichkeiten und Einrichtungen können benutzt werden für Jubiläen, Familienfeiern, Trauerfeiern und durch ortsansässige Personenvereinigungen für Veranstaltungen aller Art.
Der in § 1 genannte Personenkreis kann die vorbezeichneten Räumlichkeiten des Gemeinschaftshauses nur im Rahmen seines Wirkungskreises nutzen.
2. Die Räumlichkeiten werden vor der Benutzung von der Gemeindeverwaltung an einen Verantwortlichen des in § 1 bezeichneten Personenkreises übergeben.

§ 3

Haftung

1. Der Benutzer haftet selbstschuldnerisch für sämtliche, während der Benutzungszeit entstandenen Schäden an dem Gebäude, den Außenanlagen, den Einrichtungsgegenständen und dem Inventar.
2. Der Benutzer stellt die Gemeinde von eigenen sowie von Haftungsansprüchen Dritter frei, soweit es sich nicht um die Haftung des Grundstückseigentümers nach § 836 BGB für den sicheren Bauzustand am Gebäude handelt.

§ 4

Pflichten des Benutzers

Nach der Veranstaltung sind die benutzten Räume einschl. der mitbenutzten Einrichtungen- und Gebrauchsgegenstände unverzüglich durch den Benutzer zu reinigen und an die Gemeindeverwaltung bzw. deren Beauftragten zu übergeben.

Insbesondere ist auf die ordnungsgemäße Handhabung der benutzten technischen Anlagen und Einrichtungen zu achten.

Verantwortlich hierfür ist die von dem in § 1 genannten Personenkreis zu benennende Person.

Die Kosten für Heizung, Strom und Wasser werden durch die Gemeinde getragen; sie sind mit der zu entrichtenden Benutzungsgebühr abgegolten.

§ 5 Benutzungsgebühr

1. Für die Benutzung des Dorfgemeinschaftshauses erhebt die Ortsgemeinde eine Benutzungsgebühr.
2. Die Höhe der Benutzungsgebühr für Familienfeiern, Jubiläen und sonstige Veranstaltungen – sowie das Ausleihen von Tischen und Stühlen – wird in der Haushaltssatzung durch den Gemeinderat festgesetzt.

Für kulturelle und gemeinnützige Veranstaltungen ortsansässiger Personenvereinigungen wird eine Benutzungsgebühr nicht erhoben. Mit auswärtigen Benutzern wird eine Sondervereinbarung gem. § 2 (3) Satz 2 KAG getroffen.

3. Gebührenschuldner sind die jeweiligen Antragsteller für die Benutzung der Räumlichkeiten und der Einrichtungsgegenstände. Sie haften gesamtschuldnerisch.
4. Die Gebühren nach Ziff. 2 sind innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Bescheides an die Verbandsgemeindekasse Diez zugunsten der Gemeinde Scheidt zu überweisen. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistung.
5. Für die Erhebung von Gebühren gelten im übrigen die in § 39 KAG bezeichneten Vorschriften der Abgabeordnung sowie die in § 40 KAG bezeichneten Vorschriften über die Zustellung die Rechtsbehelfe und die Beitreibung.

§ 6 Inkrafttreten

Die vorstehende Satzung tritt am 01.01.1988 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Satzung vom 10.10.1984 außer Kraft.

Scheidt, den 02. Dezember 1987

Lorch, Ortsbürgermeister